

# Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 1/2022

veröffentlicht am 27.06.2022

---

**Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die hygienischen Anforderungen von Ordinationsstätten und Gruppenpraxen (Hygiene-V 2014) geändert wird.**

Aufgrund des § 117b Abs. 2 Z 9 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2022, wird verordnet:

1. § 1 letzter Satz lautet:

„Die Delegation ist zu dokumentieren und ist durch den für die Hygiene verantwortlichen Mitarbeiter/Gesellschafter unter Angabe des Datums und des Namens mittels Unterschrift zu bestätigen.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Begriffsbestimmung**

„Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist folgende Begriffsbestimmung maßgebend:

1. Kontaminationsrisiko: erwartbare Gefahr des Kontakts mit potentiell kontaminierten Materialien bzw. Körperflüssigkeiten.“

3. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „durch“ nach dem Wort „Ordinationspersonal“ durch die Wortfolge „unter Angabe des Datums und des Namens mittels“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „sind“ durch das Wort „haben“ ersetzt und nach dem Wort „widerstandsfähig“ die Wortfolge „zu sein“ eingefügt.

5. In § 8 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „mit regelmäßigem Patientenkontakt“ durch die Wortfolge „mit Kontaminationsrisiko, in denen regelmäßiger Patientenkontakt stattfindet,“ eingefügt.

6. Dem § 8 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Lose Leitungen sind so zu verlegen, dass eine einfache Reinigung und gegebenenfalls Desinfektion des Bodens möglich und Sturzgefahr ausgeschlossen ist.“

7. In § 8 Abs. 7 wird im ersten Satz die Wortfolge „Waschgelegenheit für Hände“ durch das Wort „Handwaschgelegenheit“ ersetzt und im zweiten Satz nach dem Wort „für“ die Wortfolge „Flüssigseife sowie“ eingefügt.

8. Dem § 8 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Alternativ können berührungslose Sensorspender frei aufgestellt werden.“

9. § 9 Abs. 2 lautet:

„In Behandlungsräumen mit Kontaminationsrisiko sind fixmontierte händedienungsfreie Spender für Händedesinfektionsmittel vorhanden. Alternativ können berührungslose Sensorspender frei aufgestellt werden. Darüber hinaus ist abhängig vom angebotenen Leistungsspektrum die Anlage 2 zu beachten.“

10. § 9 Abs. 6 lautet:

„In Räumen mit Kontaminationsrisiko sind natürliche Pflanzen unzulässig. In sonstigen Räumen sind Pflanzen nur in Haltung ohne Erde zulässig.“

11. Dem § 9 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Assistenzhunden im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, in der jeweils geltenden Fassung ist der Zugang zu Beratungsräumen sowie Behandlungsräumen Typ 1 gemäß Anlage 2 zu gewähren.“

12. In § 10 Abs. 4 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze angefügt:

„Originalgebinde sind gemäß Herstellerangaben zu verwenden. Das Anbruchsdatum ist am Originalgebinde zu vermerken.“

13. In § 10 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „nach den gesetzlichen Bestimmungen“ gestrichen.

14. In § 14, § 16 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 wird das Wort „Seife“ durch das Wort „Flüssigseife“ ersetzt.

15. In § 18 Abs. 3 wird nach dem Wort „Wunden“ die Wortfolge „sind die Regeln der Aseptik und gegebenenfalls der Antiseptik einzuhalten und“ eingefügt.

16. In § 18 Abs. 3 lit d) wird das Wort „Medizinprodukt“ durch das Wort „Instrumentarium“ ersetzt.

17. In § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „muss ausgeschlossen sein“ durch die Wortfolge „ist auszuschließen“ ersetzt.

18. In § 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine klare Trennung zwischen reinen und unreinen Gütern ist auch in Lagerräumen einzuhalten.“

19. § 21 Abs. 4 entfällt.

20. In § 22 Abs. 3 entfällt der zweite und vierte Satz und wird folgender Satz angefügt:

„Die gemeindespezifischen Entsorgungsregeln sind zu berücksichtigen.“

21. § 23 Abs. 8 entfällt.

22. In § 23 erhält der Abs. 9 die Bezeichnung „8“.

23. In § 27 Abs. 1 wird das Wort „Austrocknung“ durch das Wort „Antrocknung“ ersetzt.

24. In § 27 Abs. 5 lit b) wird das Wort „Aufbereitung“ durch das Wort „Sterilisation“ ersetzt.

25. In Anlage 2 entfällt die Fußnote 1.

26. In Anlage 2 erhält die Fußnote 2 die Bezeichnung „1“, die Fußnote 3 die Bezeichnung „2“, die Fußnote 4 die Bezeichnung „3“ und die Fußnote 5 die Bezeichnung „4“.

27. In § 32 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) § 9 Abs. 7 sowie § 32 Abs. 6 und 7 in der Fassung der 3. Novelle der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über hygienische Anforderungen von Ordinationsstätten und Gruppenpraxen treten mit 01.07.2022 in Kraft.“

28. In § 32 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) § 1, § 4a, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 3, 5 und 7, § 9 Abs. 2 und 6, § 10 Abs. 4, § 14, § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 18 Abs. 3, § 21, § 22 Abs. 3, § 23, § 27 Abs. 1 und 5 sowie Anlage 2 in der Fassung der 3. Novelle der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die hygienischen Anforderungen von Ordinationsstätten und Gruppenpraxen treten mit 01.01.2023 in Kraft.“

**Der Präsident**